

Reglement 2024 für das Weiterbildungsprogramm Certificate of Advanced Studies ETH in Global Cooperation and Sustainable Development (CAS ETH GCSD)

am Departement Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften
vom 23.11.2023

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Bst. a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003¹,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen an der ETH Zürich das Weiterbildungsprogramm «Certificate of Advanced Studies ETH in Global Cooperation and Sustainable Development (CAS ETH GCSD)», in der Folge Weiterbildungsprogramm genannt, erworben werden kann.

² Das Weiterbildungsprogramm ist dem Departement Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften (D-GESS) zugeordnet.

Art. 2 Abschluss

Die ETH Zürich vergibt für das erfolgreich absolvierte Weiterbildungsprogramm den akademischen Abschluss:

Certificate of Advanced Studies ETH in Global Cooperation and Development
(abgekürzter Titel: CAS ETH Global Cooperation and Sustainable Development).

Art. 3 Leitung des Weiterbildungsprogramms

¹ Die Leitung setzt sich aus der/dem Direktor/in, der/dem stellvertretenden Direktor/in und der/dem Programmkoordinator/in zusammen.

¹ RSETHZ 201.021

² Die/der Direktor/in sowie die/der stellvertretende Direktor/in werden vom D-GESS ernannt.

³ Die/der Programmkoordinator/in wird durch die/den Direktor/in ernannt und ist ihr/ihm direkt unterstellt.

⁴ Die Leitung des Weiterbildungsprogramms (Leitung) nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:

- a. sie repräsentiert das Weiterbildungsprogramm nach innen und aussen;
- b. sie stellt die Verbindung zum D-GESS her;
- c. sie ist zuständig für die Entwicklung des Curriculums;
- d. sie selektiert die Teilnehmenden; und
- e. sie ist für Finanzen, Personal und Räume zuständig.

Art. 4 Akademischer und entwicklungspolitischer Beirat

¹ Der akademische und der entwicklungspolitische Beirat unterstützen die Leitung in Bezug auf die thematische Ausrichtung, Qualitätskontrolle, Kontinuität und internationale Anerkennung des Weiterbildungsprogramms.²

² Die Leitung ernennt die Mitglieder des akademischen Beirats. Nebst der Leitung nehmen zwei weitere wissenschaftliche Vertreter/innen der ETH Zürich Einsitz. Der Beirat konstituiert sich selbst.

³ Die Leitung ernennt die Mitglieder des entwicklungspolitischen Beirats. Nebst der Leitung nehmen 5-10 Vertreter/innen der Schweizerischen Internationalen Zusammenarbeit Einsitz. Der Beirat konstituiert sich selbst.

Art. 5 Kreditsystem

¹ Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) abgestimmt ist. Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien der Rektorin/des Rektors zum Kreditsystem.

² Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der für die Erbringung einer Studienleistung erforderlich ist.

³ Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von 25-30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich sind.

⁴ KP werden nur für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» beurteilt

² Dieselben Beiräte sind auch zuständig für das zugehörige MAS ETH in Global Cooperation and Development, RSETHZ 333.1200.11.

wird.

⁵ Das D-GESS führt das Verzeichnis der erworbenen KP für alle Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms.

2. Abschnitt: Zielgruppe, Inhalt, Umfang, Struktur und Abschluss des Weiterbildungsprogramms

Art. 6 Zielgruppe und Inhalt

¹ Das Weiterbildungsprogramm richtet sich grundsätzlich an Berufstätige in der globalen Nachhaltigen Entwicklung und ermöglicht die Vertiefung in Konzepte der Internationalen Zusammenarbeit.

² Das Weiterbildungsprogramm ist modular aufgebaut und umfasst zwei Pflichtmodule sowie frei wählbare Module. Die Pflichtmodule decken die Grundlagen der Nachhaltigen Entwicklung ab, die Wahlmodule ermöglichen eine individuelle Vertiefung.

³ Die Leitung kann Module so gruppieren, dass sie den Studierenden die Spezialisierung auf einen Bereich ermöglichen.

Art. 7 Umfang, Dauer und Studienzeitsbeschränkung

¹ Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsprogramms müssen mindestens 15 KP erworben werden. Es können maximal 20 KP erworben werden.

² Das Weiterbildungsprogramm dauert in der Regel vier Semester Teilzeit.

³ Die maximal zulässige Studiendauer beträgt sechs Semester. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die/der Direktor/in auf Gesuch hin die zulässige Studiendauer semesterweise um maximal ein Jahr verlängern.

Art. 8 Lerneinheiten, Leistungskontrollen

¹ Die Leitung legt in jedem Semester die Lerneinheiten für den Studiengang im Vorlesungsverzeichnis³ fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen zu den einzelnen Lerneinheiten werden im Vorlesungsverzeichnis⁴ festgelegt.

³ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann einmal wiederholt werden.

⁴ Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

³ www.vvz.ethz.ch

⁴ www.vvz.ethz.ch

Art. 9 Anrechnung früher erbrachter Studienleistungen

¹ KP, welche bereits für einen anderen Studienabschluss an der ETH Zürich oder an einer anderen Hochschule angerechnet wurden, können im Weiterbildungsprogramm nicht noch einmal angerechnet werden.

² Ein erneuter Besuch einer bereits im Rahmen eines vorgängigen Abschlusses an der ETH Zürich besuchten Lerneinheit, inkl. Ablegen der Leistungskontrolle, ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Erlaubnis der Direktorin/des Direktors möglich.

Art. 10 Abschlussdokumente

Wer das Weiterbildungsprogramm erfolgreich abgeschlossen hat, erhält ein ETH-Diplom und ein Diploma Supplement.

3. Abschnitt: Zulassung, Immatrikulation, Einschreibung und Exmatrikulation, Ausschluss und Gebühren

Art. 11 Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren

¹ Zum Weiterbildungsprogramm kann zugelassen werden, wer:

- a. einen Masterabschluss der ETH Zürich oder einen als äquivalent anerkannten Abschluss einer anderen Universität besitzt; und über eine mindestens zweijährige, für das Weiterbildungsprogramm relevante Berufserfahrung verfügt
- b. oder ein ETH-Doktorat zu Fragen der globalen Zusammenarbeit für nachhaltige Entwicklung durchführt.

² Bewerberinnen/Bewerber, welche die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, können ausnahmsweise nach Massgabe von Art. 13 Abs. 2 der Weiterbildungsverordnung ETH Zürich⁵ zugelassen werden.

³ Die Zulassung basiert auf dem persönlichen Dossier der Bewerberin/des Bewerbers und einem Gespräch mit der Leitung.

⁴ Die Leitung prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber erfüllt sind. Die Rektorin/der Rektor entscheidet über die Aufnahme in das Weiterbildungsprogramm.

⁵ Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zum Weiterbildungsprogramm.

Art. 12 Immatrikulation, Einschreibung, Exmatrikulation, Anzahl Teilnehmende

¹ Die Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms werden durch die School for Continuing Education immatrikuliert.

² Die Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms schreiben sich an der School for

⁵ SR 414.134.1

Continuing Education ein.

³ Die School for Continuing Education legt die Formalitäten der Anmeldung, der Immatrikulation und der Einschreibung fest.

⁴ Die Zahl der Teilnehmenden am Weiterbildungsprogramm kann auf Antrag der Direktorin/des Direktors durch die Rektorin/den Rektor der ETH Zürich begrenzt werden.

Art. 13 Schulgeld und Gebühren

¹ Die Studierenden haben nach Art 6 Abs. 2 und 3 der Gebührenverordnung ETH-Bereich⁶ sowohl ein Schulgeld als auch einen Kostenbeitrag zu entrichten.

² Die Höhe des Kostenbeitrags wird durch die ETH Schulleitung auf Antrag der Leitung des Weiterbildungsprogramms festgelegt.

³ Die Höhe der Abmeldegebühr wird durch die ETH Schulleitung auf Antrag der Leitung des Weiterbildungsprogramms festgelegt.

Art. 14 Ausschluss aus dem Weiterbildungsprogramm

Aus dem Weiterbildungsprogramm wird ausgeschlossen, wer:

- a. die erforderliche Anzahl KP nicht mehr erreichen kann aufgrund:
 1. Nichtbestehens von Leistungskontrollen; oder
 2. Überschreitens der maximal zulässigen Studiendauer; oder
- b. das Schulgeld und/oder den Kostenbeitrag nicht bezahlt.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 15 Rechtspflege

Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements erlassen werden, sind nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren⁷ anfechtbar.

Art. 16 Sonderfälle

Die/der Direktor/in regelt alle Fälle, die von diesem Reglement oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

⁶ SR 414.131.7

⁷ SR 172.021

Art. 17 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Für Studierende, die vor dem Herbstsemester 2024 mit dem Studium begonnen haben, gilt das Reglement 2016⁸.

Im Namen der Schulleitung der ETH Zürich

Der Präsident: Joël Mesot

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff

⁸ RSETHZ 333.1200.10